



**Reglement
für die Gewährung eines
Schulgeldbeitrags für den Besuch
eines Angebots der Musikschule
Knonauer Amt**

der Sekundarschule Knonau-Maschwanden-Mettmenstetten

Genehmigt mit Beschluss der Schulpflege vom 7. Dezember 2021

1. Allgemeines

Gemäss §16 Volksschulgesetz bieten Musikschulen als Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule eine musikalische Ausbildung an. Neben dem Kanton Zürich und weiteren Gemeinden leistet auch die *sek mättmi* einen Kostenbeitrag an die Musikschule Knonauer Amt.

Über diesen Kostenbeitrag hinaus kann die *sek mättmi* im eigenen Ermessen auch noch finanzielle Beiträge an das Schulgeld leisten, das Eltern bzw. Erziehungsberechtigte für den Besuch der Musikschule Knonauer Amt entrichten müssen.

Dieses Reglement regelt sowohl die Voraussetzungen für die Gewährung als auch die Höhe dieser Schulgeldbeiträge. Ziel ist es, jedem Jugendlichen die Nutzung des Angebots der Musikschule Knonauer Amt – unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten - zu ermöglichen.

2. Unterstützte Angebote

- Das gesamte Fächerangebot der Musikschule Knonauer Amt wird unterstützt. Angebote von anderen Musikschulen oder privaten Anbietern und Anbieterinnen werden nicht unterstützt.
- Pro Semester wird der Kostenbeitrag für ein Angebot der Musikschule Knonauer Amt geleistet. Wird ein Jugendlicher / eine Jugendliche für mehrere Angebote angemeldet, tragen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Kosten für die zusätzlichen Angebote vollumfänglich selber.
- Für Instrumentenmiete und Reisekosten werden keine Beiträge gewährt.

3. Anspruchsberechtigung

- Schulgeldbeiträge werden ab Eintritt der Jugendlichen in die *sek mättmi* bis zum Ende ihrer obligatorischen Volksschulzeit ausgerichtet.
- Schulgeldbeiträge werden ausschliesslich Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gewährt, die mit dem Jugendlichen / der Jugendlichen zusammenwohnen und in Knonau, Maschwanden oder Mettmenstetten (Kreisgemeinden der *sek mättmi*) wohnhaft und steuerpflichtig sind. Diese Voraussetzung muss zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses für ein Angebot der Musikschule Knonauer Amt erfüllt sein. Der Anmeldeschluss wird von der Musikschule Knonauer Amt kommuniziert.
- Bei einem Zuzug nach dem Anmeldeschluss wird für das betroffene Semester kein Schulgeldbeitrag gewährt.
- Bei einem Wegzug nach dem Entscheid über die Gewährung eines Schulgeldbeitrags wird auf eine Rückzahlung verzichtet.
- Wird die *sek mättmi* von der Musikschule Knonauer Amt informiert, dass das Angebot, für das ein Schulgeldbeitrag gewährt wurde, nicht regelmässig und/oder nicht ausreichend vorbereitet besucht wird, kann ein Schulgeldbeitrag für das folgende Semester gekürzt oder abgelehnt werden.

4. Grundlage zur Berechnung des Schulgeldbeitrags

- Als Grundlage zur Berechnung des Schulgeldbeitrags gilt das steuerbare Einkommen (Staats- und Gemeindesteuern) zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens.
- Es werden das Einkommen und das Vermögen des Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten berücksichtigt, bei dem der Jugendliche / die Jugendliche lebt.
- Sind die Eltern quellensteuerpflichtig, gilt als Berechnungsgrundlage das Nettoeinkommen gemäss Lohnabrechnungen für das letzte Jahr.

5. Einreichung Gesuch

- Ein Gesuch auf Schulgeldbeitrag ist von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für jedes Semester rechtzeitig direkt bei der Musikschule Knonauer Amt einzureichen.
- Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht geprüft und ein allfälliger Anspruch auf einen Schulgeldbeitrag für das entsprechende Semester verfällt.

6. Mitwirkungspflicht der Gesuchsteller

- Die Gesuchsteller sind verpflichtet, die zur Prüfung einer Anspruchsberechtigung erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Steuerbescheid, Lohnabrechnungen) rechtzeitig einzureichen.
- Werden diese Unterlagen nicht in der von der Schulverwaltung der *sek mättmi* zur Einreichung gesetzten Frist eingereicht, kann das Gesuch auf Schulgeldbeitrag für das betroffene Semester abgelehnt werden.

7. Höhe des Schulbeitrags

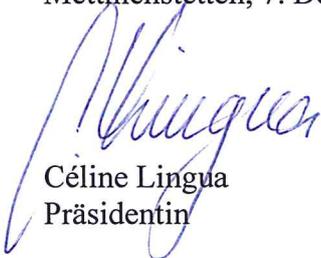
Einkommen plus 10% des Vermögens in CHF	Höhe des Schulgeldbeitrags (<i>sek mättmi</i> übernimmt jeweiligen Prozentsatz vom Schulgeld der Eltern)
bis 25'000	80%
25'001 bis 30'000	70%
30'001 bis 35'000	60%
35'001 bis 40'000	50%
40'001 bis 45'000	40%
45'001 bis 50'000	30%
50'001 bis 55'000	20%
55'001 bis 60'000	10%
ab 60'000	0%

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig wird das «Reglement für die Gewährung von Schulgelderlass der Elternbeiträge an der Musikschule Knonaueramt» vom Juni 2015 (gemeinsames Reglement mit den Primarschulen Knonau, Maschwanden und Mettmenstetten) und alle anderen widersprechenden Regelungen ausser Kraft gesetzt.

Mettmenstetten, 7. Dezember 2021



Céline Lingua
Präsidentin



Heidrun Etzold
Leitung Schulverwaltung